

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und
des Finanzausschusses
betr. Revision des Stellenplanungsrechtes und des Zuweisungsrechtes

Aurich/Deutsch Evern, 6. Juni 2005

I.

Auftrag und synodale Diskussion

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat durch die 22. Landessynode eine Fülle von Anträgen und Eingaben überwiesen bekommen, die faktisch eine grundsätzliche Reform des Stellenplanungs- und Zuweisungsrechtes fordern. Mit dem Aktenstück Nr. 4, mit dessen Beratung die 23. Landessynode seit Februar 2002 beschäftigt ist, liegt zudem ein Aktenstück vor, das auf dem Hintergrund zurückgehender Kirchensteuermittel und der Diskussion um zukünftige Schwerpunktsetzungen eine grundsätzliche Debatte um die derzeit geltende Systematik in dem System des Finanzausgleichs verlangt.

Die dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit vorliegenden Anträge und Eingaben sind dabei durchaus widerstreitend. Zum einen fordern einige, durch eine neue Stellenplanungsverordnung die weitere Ausdünnung auf Gemeindeebene zu verhindern. Andere gehen dahin, künftig noch differenziertere Stellenberechnungsmodelle für verschiedene Bereiche des kirchlichen Lebens vorzunehmen und anzuwenden – also das derzeitige Recht noch weiter auszudifferenzieren. Weitere Anträge und Eingaben gehen dahin, Stellenplanung insgesamt ab dem Zeitraum 2003 auszusetzen, weil man erschöpft sei.

Die nachfolgenden Anträge, Eingaben und Aufträge hat der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit explizit in seine Beratungen einbezogen:

- Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses zur III. Tagung der 23. Landessynode vom 21. November 2002
Aktenstück Nr. 3 C, Abschnitt VI. Anträge und Eingaben, Ziffer 23

"Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten zu prüfen, ob die Belange kleiner Kirchengemeinden und von Regionen mit einer

Vielzahl kleiner Kirchengemeinden in der bisherigen Planungssystematik hinreichend berücksichtigt werden und ggf. Verbesserungen vorzuschlagen.

Überweisung an den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit als Material. Der LSA stellt hierzu fest, dass die Stellenplanung für den kommenden Planungszeitraum in einem mühsamen Kompromiss einmütig von der 22. Landessynode beschlossen worden ist. Das Gesamtpaket soll nicht mehr aufgeschnürt werden. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten, offensichtliche Fehler der beschlossenen Stellenplanung zu überprüfen und die Generaldebatte der Eckpunkte für die Stellenplanung des übernächsten Planungszeitraumes vorzubereiten."

- Antrag des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Herzberg vom 21./23. Januar 2003
betr. Moratorium für die Stellenplanung
- Aktenstück Nr. 10 D, I 1 -
(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 4.1.1)
- Beschluss der Landessynode während der V. Tagung in der 31. Sitzung am 28. November 2003 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Gemeindeausschusses
betr. Formulierung des Dienstauftrages der Superintendenten und Superintendentinnen (Aktenstück Nr. 68):

"Das Landeskirchenamt und der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit werden gebeten, bis zum Jahr 2005 ein Stellenberechnungsmodell für den Leitungsanteil in Superintendenturen zu entwickeln, damit vergleichbar deutlich wird, wieviel Stellenanteile für die Leitungsaufgabe im Kirchenkreis nötig und sinnvoll sind."
(Beschlussammlung der V. Tagung Nr. 3.5.1)
- Antrag des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Aurich vom 9. Oktober 2003
betr. Erprobung erweiterter und budgetierter Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise
- Aktenstück Nr. 10 G, I 1 -
(Beschlussammlung der V. Tagung Nr. 7.1.4)
- Eingabe des Regional-Kirchenvorstandes der Region Hemmingen im Kirchenkreis Laatzten-Springe vom 1. Oktober 2003
betr. Stellenplanung für den neuen Planungszeitraum ab 2003
- Aktenstück Nr. 11 G, II 7 -
(Beschlussammlung der V. Tagung Nr. 7.4.7)
- Beschluss der Landessynode während der VII. Tagung in der 44. Sitzung am 25. November 2004 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses
betr. Verbesserung der Einnahmesituation von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (Anträge der Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Burgwedel-Langenhagen und Burgdorf vom September 2003 - Aktenstück Nr. 95):

"Der Antrag der Synodalen Habekost und Marsch wird dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit als Material und zur Mitberatung überwiesen.
[Der Antrag hat folgenden Wortlaut:
'Das Landeskirchenamt wird gebeten zu prüfen, ob und ggf. wie es möglich ist, die Erträge aus der Pfarrdotations (Pfarrbesoldungsfonds und Pfarrdotationsgrundstücke) entsprechend der Zugehörigkeit der Kirchengemeinde, die die Dotation einbringen, den Kirchenkreisen zuzuweisen, wobei dadurch die Stellenplanungsmittel auf der Ebene der Landeskirche für die Pfarrbesoldung nicht aus-

geweitet werden sollen. Nicht angetastet werden sollen die Zuständigkeit der Landeskirche für die Ausbildung und Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Das Landeskirchenamt wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfung dem Landessynodalausschuss und der Landessynode zu berichten.']"
(Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 4.20.2)

- Eingabe des Superintendenten des Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 25. November 2004
betr. Erhalt des Diasporazuschlages
Der Landessynodalausschuss hat die Anregung zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit als Material zu dessen Arbeiten an der Neuordnung des Zuweisungsrechtes weitergeleitet.
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Wesermünde-Süd vom 13. Mai 2005
betr. Berücksichtigung von Merkmalen zur Bemessung der Obergrenze nach § 3 Abs. 1 des Stellenplanungsgesetzes
- Aktenstück Nr. 10 K, II 1 -
(Überweisung durch den Präsidenten der Landessynode gemäß § 43 Abs. 3 an den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit)
- Eingabe der Ephorenkonferenz des Sprengels Stade vom Mai 2005
betr. Berücksichtigung von Merkmalen zur Bemessung der Obergrenze nach § 3 Abs. 1 des Stellenplanungsgesetzes
- Aktenstück Nr. 11 M, II 2 -
(Überweisung durch den Präsidenten der Landessynode gemäß § 51 Abs. 2 an den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit)

In der Tagung der Landessynode im Herbst 2004 hat zunächst der Landessynodalausschuss auf dem Hintergrund der notwendig gewordenen Neufestsetzung der Obergrenzen in der Stellenplanung in seinem Bericht festgehalten, dass er übereinstimmend mit dem Landeskirchenamt zu der Meinung kommt, "dass das derzeitige Stellen- und Zuweisungsrecht erheblich vereinfacht werden muss". Es wird daher notwendig sein, so stellt der LSA fest, "sich dem Druck auf zu viele filigrane und differenzierte Regelungen zu widersetzen". Ebenfalls wird in dem Bericht festgehalten und betont, dass das Landeskirchenamt es für möglich hält, "das neue Stellenplanungsrecht schon vor dem Jahr 2007 zu verabschieden, damit frühzeitig Verlässlichkeit und Planungsgewissheit besteht". Das hat damals die Landessynode zustimmend zur Kenntnis genommen, und dieser Gedanke stellt eine gewisse Vorgabe für die Überlegungen des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses dar.

Ergänzend dazu hat aufgrund vorhandener Anträge, Erlöse aus dem Pfarrvermögen in den Regionen und Kirchengemeinden zu belassen, der Finanzausschuss im Aktenstück Nr. 95 im Herbst 2004 angeregt, "dass der gesamte Komplex der Anrechnungen und der Abführung des Pfarrstellenaufkommens mit der Novellierung der Stellenplanung grundsätzlich zu überdenken ist". In diesem Aktenstück weist der Finanzausschuss auch auf die zukünftig notwendige enge Verzahnung zwischen Stellenplanungs- und Zuweisungsrecht

hin. Auch das ist damals von der Landessynode zustimmend zu Kenntnis genommen worden.

Aufgrund dieser Antragssituation hat der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit Kontakt mit dem Finanzausschuss aufgenommen – und die vorbereitenden Beratungen begonnen, die nun auf eine grundsätzliche Neuordnung des Stellenplanungs- und Zuweisungsrechtes hinauslaufen.

Mit diesem Zwischenbericht wollen die Ausschüsse der Landessynode einen ersten Eindruck geben, wie weitgehend eine solche Revision erfolgen müsste, wenn denn das Ziel einer Vereinfachung des Stellenplanungs- und Zuweisungsrechtes erreicht werden soll. Wenn die Landessynode insgesamt dem Vorgehen, das nachfolgend erläutert wird, zustimmt, hätten der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss das Mandat, in enger Abstimmung in der hier dargestellten Richtung weiter zu arbeiten – mit dem Ziel, in der Tagung der Landessynode im Sommer 2006 einen Entwurf vorzulegen, der dann bis zur Herbsttagung 2006 in eine Rechtsform einfließen könnte.

II.

Ein modernes, zukunftsweisendes System des Finanzausgleichs

Die 22. Landessynode hatte sich in der Diskussion um das Stellenplanungsrecht mit einer Fülle von Anträgen zu beschäftigen, die die derzeitig noch geltenden Faktoren zur Verteilung der Mittel für die Planungsbereiche in den Blick nehmen. Dabei zeigte sich, dass die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Faktoren aus ganz unterschiedlichen Interessen und aus unterschiedlichen Regionen der hannoverschen Landeskirche in Frage gestellt werden. Schon diese Diskussion in der 22. Landessynode machte deutlich, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung und Anpassung des alten Verteilungssystems an ein Ende gekommen sind.

Die seitdem der 23. Landessynode vorgelegten Anträge und Eingaben zeigen darüber hinaus, dass das Nebeneinander von Zuweisungsrecht und Stellenplanungsrecht nicht mehr haltbar ist. Es geht vielmehr um nichts weniger als eine grundsätzliche und zukunftsweisende Neuordnung des Zuweisungs- und Stellenplanungsrechtes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beide Systeme müssen zu einem einheitlichen System des Finanzausgleichs zusammengeführt werden. Diese Zusammenführung bietet auch die Chance, über weitere Ausgleichsmöglichkeiten innerhalb der Ausgaben eines Kirchenkreises nachzudenken.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat sich dazu in Abstimmung mit dem Finanzausschuss zunächst mit der Frage befasst, welche Prinzipien und welche Ziele das künftige System des Finanzausgleichs bestimmen sollen und welche Problemkreise in den weiteren Beratungen im Mittelpunkt stehen.

1. Prinzipien für das künftige System des Finanzausgleichs

a) Transparenz und Verständlichkeit

Die Kriterien, nach denen Personalmittel in die Planungsbereiche gegeben werden, müssen einfach und transparent sein.

Das klingt zunächst nach einer Selbstverständlichkeit, ist aber offensichtlich gar nicht so einfach zu realisieren. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt: Je komplizierter das Verteilungssystem ist, desto schwieriger findet es in der Fläche der Landeskirche Akzeptanz und desto schwieriger ist es für die Planungsausschüsse in den Planungsbereichen handhabbar. Dazu kommt, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Planungs- und Zuweisungseuro nicht mehr plausibel und für die Entscheidungsgremien der Kirchenkreise schwer nachvollziehbar ist.

b) Vertretbarkeit der Veränderungen

Stellenplanung ist der Versuch, zwischen unterschiedlichen Regionen der hannoverschen Landeskirche einen Ausgleich zu schaffen. Ungleiches muss auch ungleich behandelt und als solches erkannt werden – so gilt und galt der Grundsatz. Wenn neue, einfachere und leichter nachvollziehbare Kriterien eingeführt werden, wird das zu Verschiebungen führen. Diese Verschiebungen müssen jedoch in allen Bereichen der Landeskirche in ihren Auswirkungen vertretbar sein. Kein Bereich und keine Region der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers darf durch die Neuordnung in unververtretbare Notsituationen und unverhältnismäßig hohe Reduzierungssituationen kommen.

c) Dynamik und Zukunftsfähigkeit

Kirchliches Leben und Strukturen kirchlicher Arbeit sind, um zukunftsfähig zu bleiben, laufend und allorten veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Ein neues System des Finanzausgleichs muss mutig daran gehen, notwendige Veränderungen in der Landeskirche zu befördern, zum Beispiel die Konzentration der Arbeit, die Kooperation zwischen Kirchengemeinden oder deren Zusammenlegung und die Zusammenarbeit zwischen Kirchenkreisen bei der Erfüllung regionaler Aufgaben. Der Finanzausgleich soll nicht statisch sein. Er muss vielmehr so gestaltet sein, dass er nicht nur die Versorgung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise regelt, sondern Impulse für die Entwicklung inhaltlicher Konzepte in

den einzelnen Arbeitsbereichen der Kirche auslöst. Die Vielschichtigkeit des Gemeindebegriffs, die der Gemeindeausschuss in seinem Aktenstück Nr. 79 entfaltet hat, muss dabei im Blick bleiben. Ebenso muss darüber beraten und entschieden werden, wie die Kosten der Verwaltung stärker als bisher aufgabenbezogen zugeordnet und so refinanziert werden können.

d) Einfachheit in der Handhabung

Die Diskussion um die Veränderung des Maßstabsbetrages im letzten Jahr hat allen synodalen Gremien wie dem Landeskirchenamt deutlich gemacht, dass anstehende Veränderungen im Stellenplanungs- und Zuweisungsrecht auch auf die Handhabung und Ausführung dieses Rechtes positive Auswirkungen haben müssen. Das neue System des Finanzausgleichs muss mit möglichst geringem Aufwand in der Verwaltung der Landeskirche und der Kirchenkreise handhabbar sein, so dass auch in Zeiten des Verwaltungsabbaus und der Personalreduzierung ein sicherer und problemloser Umgang mit der Materie gewährleistet werden kann.

2. Ziele des künftigen Finanzausgleichs

Das derzeitige Stellenplanungsgesetz stellt in § 1 grundlegend fest, dass das Landeskirchenamt und die "anderen beteiligten Organe" daraufhin zu wirken haben, "dass die kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sachgerecht mit Pfarr- und Mitarbeiterstellen ausgestattet werden". Jede Neuordnung des Stellenplanungs- und Zuweisungsrechtes wird dieses Ziel einer sachgerechten, also an den Aufgaben unserer Kirche orientierten Verteilung der Mittel weiter im Blick haben müssen. Zumindest eine Vergleichbarkeit der kirchlichen Lebensverhältnisse in der hannoverschen Landeskirche muss gewährleistet bleiben. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss sind der Auffassung, dass angesichts der vorhandenen Unterschiede und der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Teilen des Landes Niedersachsen, in der historisch gewachsenen Struktur von Kirchengemeinden und in der Verteilung der Kirchenbauten ein Solidarausgleich innerhalb der Landeskirche auch in Zukunft nötig sein wird.

Wo weitreichende finanzielle Einschnitte unvermeidbar sind, müssen darüber hinaus angemessene Übergangslösungen in das neue System des Finanzausgleichs eingetragen werden.

III.

Themenstellungen für eine Neufassung des Finanzausgleichs

1. Die Verteilungsgesichtspunkte

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat sich in zahlreichen Sitzungen mit den derzeit geltenden Faktoren, ihrer Begründungsstruktur in der Vergangenheit und ihrer aktuellen Begründbarkeit auseinandergesetzt. Es wird deutlich, dass das Korrigieren und die Weiterentwicklung der derzeitigen Faktoren an eine Grenze gekommen ist. Deswegen strebt der Ausschuss leichter durchschaubare Gesichtspunkte bei der Verteilung der Mittel an. Derzeitig diskutierte Gesichtspunkte sind:

- die Zahl der Kirchenglieder,
- die Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden in einem Planungsbereich, wobei darüber nachgedacht wird, ab welcher Gemeindegröße eine Berücksichtigung erfolgen soll.
- ein möglicher Betrag für zentrale Aufgaben wie Leitung, Verwaltung und übergemeindliche Dienste in den Kirchenkreisen,
- ein Faktor, der die Besonderheiten unterschiedlicher regionaler Lebensverhältnisse und die damit verbundenen Herausforderungen zum Beispiel in den Bereichen Diakonie, Mission und Bildungsarbeit berücksichtigt.

Dabei besteht Einigkeit, dass die Zahl der Kirchenglieder wie bisher die bedeutendste Größe bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel sein muss. Bei den anderen Faktoren ist noch zu diskutieren, in welcher Gewichtung sie zu berücksichtigen sind.

2. Durchleuchtung und Einbeziehung weiterer Sonderfinanzierungskreisläufe

Neben den Mitteln, die über die Stellenplanung in die Planungsbereiche verteilt werden, gibt es nach den §§ 7, 8 und 14 der Zuweisungsverordnung Sonderfinanzierungskreisläufe für viele Bereiche des kirchlichen Lebens, die im Bewusstsein der Entscheidungsträger vor Ort zur kirchlichen Arbeit der Regionen gehören. Dazu gehören z.B. die Arbeit der Kindergärten, die Unterstützung der Diakoniestationen, die Arbeit der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Krankenhaus, die Ehe- und Lebensberatung, die Suchtberatung, die Berufsschul- und die weiteren Schulstellen.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat sich eine Übersicht aller Bereiche geben lassen, die über diese Sonderfinanzierungskreisläufe nach

anderen als den allgemeinen Verteilungskriterien finanziert werden. Hier wird das Pro und Contra einer Integration der bisherigen Sonderfinanzierungskreisläufe in ein neues Finanzausgleichssystem zu diskutieren sein. Deutlich ist schon jetzt, dass nicht alle Bereiche gleich verhandelt werden können. Der Ausschuss hat mögliche Gründe für eine Nichteinbeziehung in den allgemeinen Finanzausgleich benannt. Solche Gründe könnten sein:

- Gewährleistung von Qualitätsstandards von Seiten der Landeskirche,
- Flexibilität der Reaktion auf Veränderungen und Entscheidungen Dritter,
- Unabhängigkeit von Interessenkonflikten mit Kirchengemeinden und Dritten,
- Schwerpunktsetzungen in der Vergangenheit,
- überregionale, über einen Kirchenkreis weit hinausgehende Bedeutung eines Arbeitsbereiches,
- völlig ungleichmäßige Verteilung von Einrichtungen über das Gebiet der Landeskirche.

3. Überprüfung und Regelung der Anrechnung von Eigeneinnahmen

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss haben in den letzten Monaten im Vorfeld der Beratungen zur Neuordnung von Stellenplanungs- und Zuweisungsrecht auch Listen erstellt, die die Eigeneinnahmen in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen und dem sonstigen Kirchenvermögen (Dotation Kirche etc.) zeigen. Dabei zeigt sich, was historisch nicht verwunderlich ist, eine breite Streuung und ein großes Gefälle zwischen den Kirchengemeinden in den Regionen der alten Stifte und Bischofssitze und den Kirchengemeinden im Norden der Landeskirche, wo Land billig ist. Auch die Einbeziehung und Anrechnung der Eigeneinnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden neben dem Pfarrvermögen und sonstigen Kirchenvermögen berührt die grundsätzliche Frage der Gestaltung des Solidarausgleichs. Bei der Dotation Pfarre sollten das örtliche Pfarrstellenaufkommen und die bisher an den landeskirchlichen Haushalt abgeführten Zinsen aus dem Pfarrbesoldungsfonds mit in die Überlegungen einbezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Landeskirche die Verpflichtung zum Werterhalt dieses Besitzes hat. Auch die rechtlichen Fragen der Dotationsbindung und der damit verbundenen Grundsteuerfreiheit müssen zwingend berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss werden in diesem Bereich weiter arbeiten und im Zusammenhang mit dem neuen System des Finanzausgleichs konkrete Vorschläge für Neuregelungen machen.

4. Bestimmung des Verhältnisses von Finanzhoheit und Stellenhoheit sowie Überprüfung der derzeitigen Genehmigungsverfahren

Mit dem Jahr 2003 hatte die Landessynode für acht Kirchenkreise mit der so genannten Budgetierungsverordnung eine Erprobung beschlossen. In dieser Erprobung sollen die beteiligten Kirchenkreise testen, inwiefern eine größere Selbstständigkeit und Durchlässigkeit in Haushaltsfragen für Kirchenkreise zu stärkerer inhaltlicher und thematischer Zusammenarbeit im Kirchenkreis führt. Die derzeitigen Berichte sind noch nicht aussagekräftig genug, da das Berichtsverfahren erst in die zweite Runde geht. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt deswegen einen ergänzenden Auswertungsbogen in die acht Kirchenkreise gegeben.

Im Zusammenhang mit der Thematik des Finanzausgleichs geht es dabei vor allem um das Verhältnis von Finanz- und Stellenhoheit. Deutlich ist jedenfalls eines: Wenn die Budgetierung zum Regelfall in der Landeskirche wird, wird damit ein größerer Teil der Stellen- und Finanzhoheit in die Kirchenkreise übertragen. Deswegen sieht der Ausschuss deutlich die Tendenz, dass nach der Pauschalierung aller Mitarbeiterstellen auch folgerichtig die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Stellenveränderungen im Rahmen eines genehmigten Stellenplanes sowie andere Genehmigungsverfahren durch die Landeskirche abzuschaffen sind. Bei den Pfarrstellen ist das Ergebnis noch offen. Hier spricht die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche mit den damit verbundenen Möglichkeiten und Verpflichtungen im Hinblick z.B. auf Versetzungen und Beurlaubungen gegen die volle Einbeziehung in die Budgetierung. In den acht Kirchenkreisen wurden andererseits positive Erfahrungen mit der Einbeziehung der Pfarrstellen gemacht. In dieser Frage liegt offensichtlich ein Spannungsfeld, das es zu lösen gilt.

5. Steuerungsmöglichkeiten und Steuerungsinstrumente

Das neue System des Finanzausgleichs soll und wird die Autonomie der Planungsbereiche weiter stärken. Gleichwohl wird es auch in Zukunft überregionale, landeskirchliche Interessen geben, und die Organe der Landeskirche müssen die Möglichkeit haben, solche Interessen gegenüber den Planungsbereichen deutlich zu machen.

Die Landeskirche braucht geeignete Instrumente, mit denen sie sicherstellen kann, dass die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei ihren Planungen und Schwerpunktsetzungen die Breite der kirchlichen Aufgaben im Blick behalten. In ähnlicher Weise brauchen die Kirchenkreise Steuerungsmöglichkeiten, mit denen sie übergemeindliche Interessen gegenüber den Kirchengemeinden zur Geltung bringen können.

Im bisherigen Stellenplanungsrecht leisteten diese Aufgaben die Regelungen über die Mindestausstattung. In den bisherigen Beratungen beider Ausschüsse bestand breite Übereinstimmung, dass diese Regelungen kein geeignetes Steuerungsinstrument mehr darstellen. Es wird daher noch zu überlegen sein, wie Steuerungsinstrumente beispielsweise für die Bereiche Sozialarbeit, Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik und Verwaltung in Zukunft so ausgestaltet werden können, dass sie nicht nur Vorgaben setzen, sondern vor allem inhaltliche Impulse für Planungsprozesse im Kirchenkreis auslösen – wobei der Landeskirche die Möglichkeit erhalten bleiben sollte, das Ergebnis der Planungsprozesse im Sinne eines qualitativen Grundstandards zumindest auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen.

In dem neuen System des Finanzausgleichs wird es Planungszeiträume in der bisherigen Form nicht mehr geben können. Es muss aber geklärt werden, wie den Planungsbereichen auch in Zukunft eine Finanz- und Personalplanung gewährleistet werden kann, deren Verlässlichkeit über die landeskirchlichen Haushaltszeiträume hinausgeht.

IV.

Beratungsverfahren

Zu Beginn des Berichtes wurde aufgezeigt, dass der 23. Landessynode eine Fülle von Anträgen vorliegt, die in der Sache auf eine grundsätzliche Revision von Stellenplanungs- und Zuweisungsrecht hinauslaufen. Es geht um ein neues und nachhaltiges System des Finanzausgleichs. In den Berichten und Beratungen während der Herbsttagung der Landessynode im Jahr 2004 hat sich ebenfalls gezeigt, dass diese Neuordnung endlich ansteht. Mit diesem Bericht wollten die Ausschüsse der Landessynode ein Zwischenergebnis der Beratungen zeigen und deutlich machen, wie umfassend eine Neufassung des Systems des Finanzausgleichs ausfallen muss, wenn sie denn zukunftsträchtig sein soll.

Deswegen bitten die beiden Ausschüsse die Landessynode, die angesprochenen Themenkomplexe mit einer ausdrücklichen Beauftragung durch die Landessynode weiter bearbeiten zu dürfen.

Die bisherige Arbeit an der in diesem Zwischenbericht behandelten Thematik haben der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss in enger Abstimmung durchgeführt. Für die weiteren Beratungen ist folgende Zeitplanung vorgesehen:

1. Bis zum Herbst 2005: Einarbeitung der Vorschläge des Perspektivausschusses, die in dieser VIII. Tagung vorgelegt werden.
2. Workshop zum Thema "Stellenplanung" in Loccum vom 16. bis 18. Januar 2006.
Diese gemeinsame von Landeskirchenamt, Landessynode und Akademie veranstaltete Tagung hat zum Ziel, die unterschiedlichen Interessenbereiche aus der Landeskirche zu hören und sie miteinander und mit den Ausschüssen ins Gespräch zu bringen.
3. Auswertung des Workshops und Vorbereitung des Berichtes für die Tagung der Landessynode im Sommer 2006
4. Vorlage des Konzepts für die Neuordnung des Finanzausgleichs im Sommer 2006 in der Landessynode.
5. Einbringung der Rechtsgrundlagen im Herbst 2006.

V.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses zur Neuordnung des Stellenplanungs- und Zuweisungsrechtes zustimmend zu Kenntnis.*
2. *Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten, auf der Grundlage dieses Berichtes einen Vorschlag zur Neuordnung des Stellenplanungs- und Zuweisungsrechtes mit dem Ziel eines einheitlichen Systems des Finanzausgleichs zu entwickeln und der Landessynode im Sommer 2006 zu berichten.*

Dr. Manzke
Vorsitzender
Ausschuss für Schwerpunkte
und Planung kirchlicher Arbeit

Tödter
Vorsitzender
Finanzausschuss